

**RAHMENVEREINBARUNG ÜBER DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN
BEI DER ABWICKLUNG BEWILLIGTER FÖRDERANTRÄGE
IM BEREICH DER HESSISCHEN FILMFÖRDERUNG**

zwischen

Hessen Film & Medien GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Bertramstraße 8, 60320
Frankfurt am Main

– nachfolgend „HF&M“ genannt –

und

[●], vertreten durch [●]

– nachfolgend „Auftragnehmer*in“ genannt –

PRÄAMBEL

Die HF&M soll die Attraktivität des Film- und Medienstandortes Hessen erhöhen, indem sie die Entwicklung, Produktion, Vermarktung und Auswertung künstlerisch und kulturell qualitativ hochwertiger Filme und Serien unter maßgeblicher hessischer Beteiligung für Kino, TV und VoD aller Genres und Formate und von sonstigen förderungswürdigen audiovisuellen Medienprojekten sowie die hiesige Film-, Kino- und Festivalkultur stärkt.

Das Ziel der Förderung ist die Entwicklung, Pflege und Stärkung einer von Qualität geprägten, vielfältigen Kulturlandschaft in Hessen sowie die Positionierung des Film- und Medienstandortes Hessen im nationalen und internationalen Wettbewerb. Die Förderung leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur Gründung, Fortentwicklung oder Ansiedlung von Film- und Medienunternehmen in Hessen.

Dabei soll die Diversität, Inklusion und Gleichberechtigung von Film- und Medienschaffenden in angemessenem Umfang gewährleistet und auf faire Arbeitsbedingungen unter sozialverträglichen Standards unter Einhaltung der Branchentarifverträge hingewirkt werden. Die Fördernehmerinnen und Fördernehmer sind zudem angehalten, ökologische Standards zu beachten. Dabei sollen insbesondere wirksame Maßnahmen zur Einhaltung der ökologischen Nachhaltigkeit („Grüner Film“) eingesetzt werden, um eine deutlichere Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und sonstiger umweltschädigender Emissionen zu erreichen.

Zum Erreichen dieses Zieles gewährt die HF&M Förderungen in Form von Zuschüssen oder bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehen. Die HF&M beabsichtigt, einen externen Dienstleister mit der Abwicklung des Gesamtprozesses des Förderverfahrens (Vorprüfung der Fördervertragsabschlüsse, Verwendungsnachweisprüfung, Mittelverwendung) zu beauftragen und hat die Leistungen in einem europaweiten Vergabeverfahren ausgeschrieben.

Der*die Auftragnehmer*in wird hiermit als obsiegende*r Bieter*in in dem Verfahren mit der Erbringung der Leistungen nach Maßgabe der nachfolgenden rechtlichen Bestimmungen beauftragt:

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Die HF&M beauftragt den*die Auftragnehmer*in mit der Erbringung von Prüfungs- und Administrationsdienstleistungen im Rahmen des Förderverfahrens für förderwürdige Projekte nach der „Richtlinie für hessische Film- und Medienförderung durch die Hessen Film und Medien GmbH“ in der jeweils gültigen Fassung (aktueller Stand 21.10.2025; im Weiteren auch: „**Richtlinie**“). Zu den Aufgaben des*der Auftragnehmer*in gehören die Vorprüfung der Förderanträge ab erteilter Förderzusage mit dem Ziel des Abschlusses des Fördervertrages mit dem*der Fördernehmer*in, die gesamte Zahlungsabwicklung der Fördergelder (einschließlich der Erbringung des Erlös- und Rückführungsmanagements bei gewährten Förderungen in Form von Darlehen sowie die Verwaltung des Erfolgsdarlehens), die Abwicklung der Mittelverwendung und schließlich die Verwendungsnachweisprüfung nach Maßgabe des in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) geregelten zweistufigen Prüfmodells (kursorische

Prüfung, Anlassprüfung sowie verbindliche Stichprobenprüfung) mit dem Ziel des Abschlusses der Förderung. Der Ablauf des Förderverfahrens ist in der als **Anlage 1** beigefügten „work-flow“-Übersicht dargestellt. Dieser Vertrag ist beschränkt auf Förderungen in Form von Zuschüssen und bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehen.

Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich zur Erbringung aller Leistungen, die im Zuge der Abwicklung der jeweiligen Fördermaßnahmen anfallen, jeweils bezogen auf die Fördergegenstände nach der Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Fördergegenstände gemäß **Anlage 2** (vgl. Ziffer A. der Leistungsbeschreibung) umfassen, und zwar auch dann, wenn sie in diesem Vertrag und seinen Anlagen nicht besonders erwähnt oder nur lückenhaft bzw. nicht vollständig beschrieben sind. Mit der Vergütung nach § 8 abgegolten sind deshalb auch schon diejenigen Leistungen, die zwar nicht ausdrücklich beschrieben sind, aber erforderlich sind, um die Gesamtleistung zu erbringen. Soweit Leistungen nicht im Vertrag und seinen Anlagen beschrieben sind, sind sie in einer den vertraglichen Festlegungen entsprechenden Qualität zu erbringen. Rechtsberatungsleistungen sind von diesem Vertrag nicht umfasst.

- 1.2 Der*die Auftragnehmer*in wird hiermit bevollmächtigt, die HF&M im Verhältnis zu den Fördernehmer*innen zum Zwecke der Erfüllung seiner*ihrer Verpflichtungen nach diesem Vertrag zu vertreten. Der Umfang der Vertretungsbefugnis und etwaige Beschränkungen der Vertretungsmacht ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen dieses Vertrages und sind ausschließlich im Innenverhältnis der Vertragsparteien gültig. Falls erforderlich, erteilt die HF&M dem*der Auftragnehmer*in Einzelvollmachten.
- 1.3. Zum Zwecke der Erfüllung der Verpflichtung des*der Auftragnehmer*in, die Zahlungsabwicklung gegenüber den Fördernehmer*innen nach diesem Vertrag zu erbringen, wird der*die Auftragnehmer*in ferner von der HF&M bevollmächtigt, als Treuhänder*in der HF&M auf das Förderportfolio der HF&M zuzugreifen, um Auszahlungen von Fördergeldern gemäß dem jeweils abgeschlossenen Fördervertrag zu veranlassen. Soweit erforderlich, werden dem*der Auftragnehmer*in hierzu gesonderte treuhänderische Kontovollmachten erteilt.
- 1.4 Das Fördervolumen der von der HF&M geförderten Projekte beträgt jährlich ca. 10.000.000 Euro, aus denen jährlich ca. 350 förderwürdige Projekte gefördert werden. Diese Angaben stellen ausschließlich Schätzmengen dar und entfalten keine Bindungswirkung; dieser Vertrag begründet keine Verpflichtung der HF&M zur Abnahme eines bestimmten Mindestvolumens oder zur Beauftragung eines bestimmten Auftragsumfangs. Die förderwürdigen Projekte ergeben sich abschließend aus der Richtlinie hessische Film- und Medienförderung. Diese Richtlinie sowie die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung des Landes Hessen (LHO) einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften und allgemeinen Nebenbestimmungen (AnBest) und das Filmfördergesetz des Bundes hat der*die Auftragnehmer*in bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag stets zu beachten.

§ 2 VERTRAGSLAUFZEIT

- 2.1 Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich zur Erbringung sämtlicher Leistungen nach diesem Vertrag für Förderzusagen der HF&M, die diese zwischen dem 01.01.2027 und dem 31.12.2027 (Grundlaufzeit des Vertrages) gewährt, soweit die jeweilige Förderzusage mit den Antragsunterlagen von der HF&M an den*die Auftragnehmer*in übermittelt wird. Der Erhalt der jeweiligen Förderzusage für das jeweilige förderwürdige Projekt ist der Stichtag für den Beginn der Leistungspflichten des*der Auftragnehmer*in bezogen auf das jeweilige förderwürdige Projekt. Einer ausdrücklichen Einzelbeauftragung bedarf es nicht. Im Übrigen beginnt der Vertrag am 01.01.2027.
- 2.2 Die Verpflichtungen des*der Auftragnehmer*in aus diesem Vertrag enden mit dem Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung durch den*die Auftragnehmer*in bezogen auf das letzte förderungswürdige Projekt (Abschluss schreiben über das Prüfungsergebnis an den*die Fördernehmer*in) oder der letzten notwendigen Handlung innerhalb des Erlös- und Rückführungsmanagements, spätestens jedoch mit Ablauf von 10 Jahren nach Unterzeichnung des letzten Fördervertrages für ein Projekt, für das die Förderzusage spätestens am letzten Tag des Förderzeitraums an den*die Auftragnehmer*in versandt wurde.
- 2.3 Der HF&M steht das Recht zu, den Vertragszeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2027 (Grundlaufzeit) dreimalig um jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern, erstmals bis zum 31.12.2028, sodann bis zum 31.12.2029 und schließlich bis zum 31.12.2030 (Gesamtlaufzeit von maximal vier Jahren). Die HF&M kann die jeweilige Verlängerungsoption nur schriftlich gegenüber dem*der Auftragnehmer*in ausüben. Das schriftliche Verlangen muss dem*der Auftragnehmer*in spätestens drei Monate vor Ablauf der dann laufenden Vertragslaufzeit zugegangen sein. Ziffer 2.2 ist sodann entsprechend der jeweiligen Verlängerung heranzuziehen.
- 2.4 Für die Rechtzeitigkeit von Erklärungen nach dieser Vorschrift kommt es auf den jeweiligen Zugang bei dem*der Erklärungsempfänger*in an.

§ 3 LEISTUNGEN IM EINZELNEN

- 3.1 Die im Einzelnen vom*von der Auftragnehmer*in zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**).
- 3.2 Die Verpflichtung des*der Auftragnehmer*in zur umfassenden Leistungserbringung nach Ziffer 1.1 bleibt unberührt und wird durch die Vorgaben der Leistungsbeschreibung insbesondere nicht begrenzt.
- 3.3 Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages und der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) gehen die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages vor. Gleiches gilt im Verhältnis zu den übrigen Anlagen dieses Vertrages.

§ 4 ALLGEMEINE LEISTUNGSPFLICHTEN DES*DER AUFTRAGNEHMER*IN

- 4.1 Der*die Auftragnehmer*in erbringt seine*ihre Leistungen als Bevollmächtigter* und Treuhänder*in der HF&M. Er*sie hat für die Dauer des Vertrages stets das zur Vertragserfüllung erforderliche und entsprechend qualifizierte Personal vorzuhalten, das insbesondere über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen muss. Bei der Erfüllung seiner*ihrer Vertragspflichten hat der*die Auftragnehmer*in eine Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten walten zu lassen. Er*sie ist im Übrigen verpflichtet, die mit seinem*ihrer bezuschlagten Angebot eingereichten Konzepte und Angaben, insbesondere das Konzept der Projektprüfung für die Vertragsschließung (Anlage 3), das Konzept der Projektprüfung im Rahmen der Erstellung des Schlussberichts (Anlage 4) sowie die Angaben zu Erfahrungen und Organisation des eingesetzten Projektteams (Anlage 5), nach Abschluss dieser Rahmenvereinbarung umzusetzen. Eine vollständige oder teilweise Übertragung von Leistungspflichten an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HF&M (Unterbeauftragung) ist unzulässig.
- 4.2 Die Entscheidungshoheit über rechtsgestaltende Handlungen und Erklärungen im Rahmen des Förderverfahrens gemäß der Richtlinie, die Außenwirkung entfalten, liegt ausschließlich bei der HF&M. Der*die Auftragnehmer*in ist ausschließlich mit der Umsetzung dieser Entscheidungen beauftragt. Insbesondere entscheidet die HF&M über
- die Freigabe des Vorlageberichts (einschließlich Handlungsempfehlung des*der Auftragnehmer*in) auf dessen Basis der Fördervertrag erstellt wird und die Auszahlung der Fördermittel vorgenommen wird,
 - die vorzeitige Kündigung von Förderverträgen im Falle von Leistungsstörungen,
 - die Kürzung gewährter Fördermittel,
 - die Freigabe des Schlussberichts nach vorgenommener Verwendungsnachweisprüfung durch den*die Auftragnehmer*in sowie die Auszahlung der Schlussrate

In Einzelfällen kann die HF&M weitere Entscheidungsbefugnisse an sich ziehen.

- 4.3 Der*die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, die HF&M über den jeweiligen Projektstand regelmäßig, jederzeit jedoch auf Verlangen der HF&M, zu informieren. Soweit Entscheidungen der HF&M nach § 4.2 erforderlich sind, hat der*die Auftragnehmer*in der HF&M alle für die Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen und Informationen unaufgefordert und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Parteien werden etwaige Vorlagefristen projektübergreifend und förderungsbezogen einvernehmlich festlegen.
- 4.4 Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen und dafür Sorge zu tragen, dass die Zielvorstellungen der HF&M im Rahmen der hessischen Filmförderung verwirklicht werden. Er*sie verpflichtet sich ferner, bei der Erfüllung seiner*ihrer vertraglich übernommenen Pflichten alle einschlägigen nationalen

Gesetze, Verordnungen, Förderbedingungen, allgemeinen Erlasse und Grundsatzentscheidungen zu beachten. Auf § 1.4 wird insoweit ergänzend verwiesen.

§ 5 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES*DER AUFTRAGGEBER*IN

5.1 Die HF&M verpflichtet sich, in dem genannten Förderzeitraum gewährte Förderzusagen unverzüglich an den*die Auftragnehmer*in weiterzuleiten.

5.2 Die HF&M erarbeitet die Muster-Förderverträge für die unterschiedlichen Fördergegenstände, derzeit gemäß **Anlage 2** und die Förderalternativen

- Zuschuss
- bedingt rückzahlbares, zinsloses Darlehen

und stellt diese dem*der Auftragnehmer*in zur Verfügung. Im Falle der Freigabe der Fördermittel durch die HF&M nach Vorlage des Vorprüfungsergebnisses wird der*die Auftragnehmer*in diese ausfertigen und mit dem*der Fördernehmer*in abschließen. Änderungen des Fördervertrages, die der*die Auftragnehmer*in im Einzelfall für erforderlich hält, sind der HF&M anzuzeigen und von dieser freizugeben. Die projektbezogene Personalisierung und Ausfertigung der Förderverträge stellt keine Änderung im Sinne des vorstehenden Satzes dar.

5.3 Soweit die HF&M nach § 4.2 oder darüber hinaus prozessleitende Entscheidungen zu treffen hat oder für einzelne Prozesse und Verfahren im Rahmen dieses Vertrages noch Abstimmungen erforderlich sind (z.B. Abstimmungsprocedere bei der Führung von Rechtsstreitigkeiten etc.), wird die HF&M alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig erbringen und dafür Sorge tragen, dass das Verfahren insgesamt nicht verzögert wird.

5.4 Die HF&M stellt dem*der Auftragnehmer*in für die Dauer dieses Vertrages ein elektronisches Antragsportal (nachfolgend „Portal“) zur Verfügung, über das die Einreichung, Bearbeitung und Verwaltung von Förderanträgen sowie der Austausch förderungsrelevanter Unterlagen erfolgt. Die HF&M ist nicht verpflichtet, auf eigene Kosten Schnittstellen zu schaffen oder bereitzustellen, um systemeigene Anwendungen des*der Auftragnehmer*in an das Portal anzubinden. Sämtliche Kosten und Aufwände im Zusammenhang mit der Einrichtung, dem Betrieb und der Pflege einer etwaigen Schnittstelle sowie die Verantwortung für die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben trägt der*die Auftragnehmer*in.

5.5 Im Falle eines nicht vom*von der Auftragnehmer*in zu vertretenden Ausfalls oder einer wesentlichen Funktionseinschränkung des Portals ist der*die Auftragnehmer*in für die Dauer der Störung von denjenigen vertraglichen Leistungspflichten befreit, deren Erfüllung die Nutzung des Portals zwingend voraussetzt. An die Erbringung solcher Leistungen geknüpfte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Die HF&M ist verpflichtet, den*die Auftragnehmer*in unverzüglich über Störungen des Portals zu informieren und die Störung schnellstmöglich zu beheben oder beheben zu lassen. Eine Haftung des*der Auftragnehmer*in für Schäden, die auf einem von der HF&M zu vertretenden Ausfall oder einer Fehlfunktion des Portals beruhen, ist ausgeschlossen.

- 5.6 Die HF&M trägt die Verantwortung für die regelmäßige Sicherung der im Portal gespeicherten Daten sowie für die Gewährleistung der Datenintegrität und Datenverfügbarkeit. Sie stellt sicher, dass im Falle eines Datenverlustes eine Wiederherstellung der Daten aus Sicherungskopien innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgen kann. Der*die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, Datenverluste oder Unregelmäßigkeiten im Datenbestand des Portals unverzüglich nach Kenntniserlangung der HF&M anzuzeigen.

§ 6 LEISTUNGSSTÖRUNGEN

Erbringt der*die Auftragnehmer*in eine oder mehrere Leistungen nach diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder schlecht oder befindet er*sie sich mit der Erbringung einer oder mehrerer seiner*ihrer vertraglichen Leistungspflichten in Verzug, ist die HF&M berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung zur vertragsgemäßen Leistungserbringung innerhalb der gesetzten Frist, einen dem Vertragsverstoß angemessenen Teil der Vergütung nach § 8 einzubehalten.

§ 7 HAFTUNG

- 7.1 Der*die Auftragnehmer*in haftet bei der Erfüllung seiner*ihrer Vertragspflichten gegenüber der HF&M für Vorsatz und Fahrlässigkeit.
- 7.2 Der*die Auftragnehmer*in ist der HF&M zum Ersatz der dieser entstehenden Schäden verpflichtet, die darauf beruhen, dass der*die Auftragnehmer*in die von ihm*ihr übernommenen Vertragspflichten schuldhaft nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Das Verschulden seiner*ihrer Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen eines etwaigen Nachunternehmer*in muss sich der*die Auftragnehmer*in wie eigenes Verschulden zurechnen lassen.
- 7.3 Der*die Auftragnehmer*in stellt die HF&M von sämtlichen zivil- und/oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen bzw. den Folgen einer Inanspruchnahme Dritter, insbesondere von Fördernehmer*innen frei, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vom*von der Auftragnehmer*in übernommenen Leistungen erhoben werden.
- 7.4 Die Haftung des*der Auftragnehmer*in ist für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als der HF&M begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem

Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der*die Auftragnehmer*in nur bis zu Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

- 7.5 Unbeschadet der Haftungsbeschränkung nach Ziffer 7.4 haftet der*die Auftragnehmer*in der HF&M gegenüber in voller Höhe für Schäden, die durch fehlgeleitete, nicht autorisierte oder vertragswidrige Auszahlungen von Fördermitteln an Fördernehmer*innen oder Dritte entstehen, sofern der*die Auftragnehmer*in die Fehlleitung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit gilt die Haftungsbeschränkung nach Ziffer 7.4 entsprechend. Der*die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, fehlgeleitete Auszahlungen unverzüglich nach Kenntniserlangung der HF&M anzuzeigen und alle zumutbaren Maßnahmen zur Rückführung der fehlgeleiteten Mittel zu ergreifen.

§ 8 VERGÜTUNG / ANPASSUNG DER VERGÜTUNG

- 8.1 Solange und soweit Modell 1 gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) zur Anwendung kommt, zahlt die HF&M an den*die Auftragnehmer*in für die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag eine jährliche Pauschale in Höhe von

EUR [•] (zzgl. Umsatzsteuer)

(nachfolgend „Pauschale Modell 1“), die für die Laufzeit des Vertrages unabänderlich ist. Die Rechnungsstellung der Pauschale Modell 1 erfolgt nachschüssig in zwei gleichen Raten jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres.

- 8.1a Kommt während der Vertragslaufzeit eine Kooperation der HF&M mit dem Bund bzw. der Filmförderungsanstalt (FFA) im Sinne von Modell 2 gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) zustande, tritt ab dem in Absatz 2 dieser Ziffer 8.1a bestimmten Zeitpunkt an die Stelle der Pauschale Modell 1 nach § 8.1 die folgende jährliche Pauschale für diejenigen Vorhaben bzw. Förderprojekte, an denen die FFA und die HF&M als Zuwendungsgebende Stellen beteiligt sind und die ab dem 01.01.2027 vertraglich geschlossen wurden (Modell 2 im Sinne von Ziffer C.II der Leistungsbeschreibung):

EUR [•] (zzgl. Umsatzsteuer)

(nachfolgend „Pauschale Modell 2“), die für die Laufzeit des Vertrages unabänderlich ist, solange Modell 2 zur Anwendung kommt. Die Rechnungsstellung der Pauschale Modell 2 erfolgt nachschüssig in zwei gleichen Raten jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres.

Kommt Modell 2 unterjährig zur Anwendung, wird die Pauschalvergütung des laufenden Jahres ratierlich angepasst. Für den Zeitraum bis zum Wechsel gilt die Pauschale Modell 1, für den verbleibenden Zeitraum des Jahres die Pauschale Modell 2; beide Beträge werden zeitanteilig auf Basis der tatsächlichen Kalendertage berechnet. Entfällt Modell 2 während der Vertragslaufzeit wieder, gilt für den Zeitraum ab dem Wegfall wieder die Pauschale Modell 1; auch insoweit erfolgt im Jahr des Wechsels eine ratierliche, tagesgenaue Berechnung.

- 8.2 Darüber hinaus ist der*die Auftragnehmer*in berechtigt, von den Fördernehmer*innen der jeweiligen förderwürdigen Projekte (sowohl bei Förderungen durch Zuschuss als auch bei bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehen) ab einer Fördersumme von EUR 10.000,01 ein Prüfgelt in Höhe von 3 % der Fördersumme zu erheben.

Ab einer Fördersumme von 500.000 Euro wird der überschreitende Förderbetrag mit einer Prüfgebühr von 1 % berechnet. Förderzusagen mit einem Fördervolumen bis einschließlich 10.000,00 Euro sowie Förderungen im Rahmen der Hochschulabschlussförderung werden ohne gesonderte Prüfgebühr abgewickelt; der damit verbundene Aufwand ist mit der Pauschalvergütung nach § 8.1 abgegolten. Abweichend von den vorstehenden Regelungen wird die Prüfgebühr für das STEP-Autor*innen-Programm der HF&M – und nicht den Fördernehmer*innen – in Rechnung gestellt; die Rechnungsstellung erfolgt jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Für die Prüfung des Hesseneffekts im Rahmen des Modells 2 werden keine Prüfgelte gewährt; die insoweit anfallenden Leistungen sind mit der Pauschale Modell 2 nach § 8.1a abgegolten.

Etwa anfallende Prüfgelte wird der*die Auftragnehmer*in dem*der Fördernehmer*in als Leistungsempfänger*in in Rechnung stellen und bei Auszahlung der Förderung (bei ratenweiser Auszahlung in der Regel bei Auszahlung der 1. Rate) vom Zahlungsbetrag einbehalten.

- 8.3 Für den Fall, dass sich das Fördervolumen von ca. 10.000.000 Euro während des Förderzeitraums 01.01.2027 bis 31.12.2027 (bei Optionsausübung bis 31.12.2028, 31.12.2029 bzw. 31.12.2030) und damit das Projektvolumen von derzeit jährlich ca. 350 Projekten um mehr als 20 % verändert, werden die Parteien über eine Anpassung der jeweils anwendbaren Pauschale gemäß § 8.1 bzw. § 8.1a verhandeln.
- 8.4 Ein Anspruch des*der Auftragnehmer*in auf gesonderte Erstattung von Sach-, Lohn- und Fahrt- und/oder sonstiger Nebenkosten besteht nicht. Sämtliche im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung anfallenden Sach-, Lohn- und Fahrt- und/oder sonstige Nebenkosten sind mit der jeweils anwendbaren Pauschalvergütung nach § 8.1 bzw. § 8.1a abgegolten und können nicht gesondert geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Reisekosten (einschließlich Fahrtkosten, Unterbringungskosten und Reisenebenkosten), Verpflegungsmehraufwand, Reisezeiten, Software- und Toolkosten oder Lizenzkosten.

§ 9 VERZUG

Im Falle des Verzuges der HF&M mit der Zahlung nach § 8.1 oder § 8.1a stehen dem*der Auftragnehmer*in Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu.

§ 10 KÜNDIGUNG

10.1 Für die Dauer des Vertrages ist eine ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen.

10.2 Das Recht der Parteien, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

10.3 Ein wichtiger Grund, der die HF&M berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, liegt insbesondere vor, wenn

- das Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des*der Auftragnehmer*in eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er*sie seine*ihre Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
- der*die Auftragnehmer*in seinen*ihren Vertragsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch die HF&M, bezogen auf ein und dasselbe Ereignis, nicht nachkommt, wobei zwischen den Abmahnungen ein angemessener Zeitraum zur Nacherfüllung liegen muss,
- der*die Auftragnehmer*in bzw. seine*ihre im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter*innen Adressat*innen von bestands- bzw. rechtskräftigen Ordnungsverfügungen, Bußgeldbescheiden von mehr als EUR 750,00, Strafbefehlen und/oder Urteilen im Zusammenhang mit subventionsrechtlichen oder beihilferechtlichen Bestimmungen oder Straftatbeständen der §§ 299 ff. StGB sind, und der*die Auftragnehmer*in keine geeignete Person als Ersatz dieser Mitarbeiter*innen benennen kann,
- der*die Auftragnehmer*in bei der Vertragserfüllung gegen Vorgaben der einschlägigen nationalen Gesetze, Verordnungen, Förderbedingungen, allgemeinen Erlasse und Grundsatzentscheidungen verstößt.
- der*die Auftragnehmer*in, ein von ihm*ihr eingesetztes Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen schuldhaft gegen Verpflichtungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) verstoßen hat (vgl. § 13d dieses Vertrages).

10.4 Ein wichtiger Grund, der den*die Auftragnehmer*in berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, liegt insbesondere vor, wenn

- die HF&M dem*der Auftragnehmer*in die für die Vertragserfüllung erforderlichen Unterlagen trotz mehrfacher Aufforderung nicht zur Verfügung stellt oder erforderliche Entscheidungen im Sinne des § 4.2 trotz mehrfacher Aufforderung nicht trifft oder erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht erbringt und dadurch die Förderung des betroffenen Förderprojekts zu scheitern droht,
- die HF&M unberechtigterweise die Zahlung der Pauschale nach § 8.1 bzw. § 8.1a verweigert.

- 10.5 Im Falle der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages ist der*die Auftragnehmer*in verpflichtet, der HF&M unverzüglich sämtliche die Vertragsdurchführung betreffenden Unterlagen und Informationen zu allen vertragsgegenständlichen Projekten herauszugeben. Darüber hinaus wird der*die Auftragnehmer*in der HF&M eine Schlussrechnung für die vertragsgegenständlichen Film-Förderdarlehen und eine Übersicht über die noch bestehenden Forderungen erstellen und übergeben. Der*die Auftragnehmer*in wird die Fördernehmer*innen über die Beendigung des Vertrages schriftlich in Abstimmung mit der HF&M informieren. Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich ferner zur ordnungsgemäßen Übergabe aller Unterlagen und Informationen an eine*n etwaige*n Nachfolger*in und erbringt alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen, die eine ungehinderte Fortsetzung des Förderverfahrens ermöglichen.
- 10.6 Im Falle einer vom*von der Auftragnehmer*in zu vertretenden Kündigung aus wichtigem Grund ist diese*r der HF&M zum Ersatz aller aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung entstehenden Schäden, einschließlich der Kosten der Durchführung eines erneuten Vergabeverfahrens, verpflichtet.
- 10.7 Im Übrigen steht beiden Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall zu, dass während der Vertragslaufzeit die hessische Filmförderung insgesamt eingestellt wird.

Im Falle der Ausübung eines Sonderkündigungsrechtes nach diesem § 10.7 gelten die Rechtsfolgen des § 10.6 dieses Vertrages entsprechend. Der*die Auftragnehmer*in bleibt jedoch verpflichtet, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Sonderkündigung laufenden Förderverfahren vollständig und ordnungsgemäß abzuschließen. Hierfür erhält der*die Auftragnehmer*in eine anteilig auf die verbleibenden Förderverfahren zu berechnende Vergütung aus der zum Zeitpunkt der Sonderkündigung jeweils anwendbaren Pauschale nach § 8.1 bzw. § 8.1a.

- 10.8 Kündigungen nach diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Die Kündigung wird mit dem Zugang der schriftlichen Erklärung beim*bei der Kündigungsempfänger*in wirksam. Der Vertrag endet im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung.

§ 11 VERJÄHRUNG

Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Gewährleistungsfrist für Ansprüche, die im Rahmen der Abwicklung eines geförderten Projekts entstehen, beginnt mit dem Tag des Zugangs des Abschlussschreibens des*der Auftragnehmer*in an den*die jeweilige*n Fördernehmer*in zu laufen. Für alle übrigen Ansprüche gilt § 199 Abs. 1 BGB für den Beginn der Verjährungsfrist.

§ 12 DATENSCHUTZ / VERTRAULICHKEIT

- 12.1 Jede Partei ist verpflichtet, über vertrauliche oder dienstliche Angelegenheiten, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit auf Grund dieses Vertrages und seiner Anlagen zur Kenntnis gelangen, insbesondere unter Berücksichtigung des Steuergeheimnisses, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Vertragsbeendigung fort. Gesetzliche, insbesondere haushaltsrechtliche, sowie durch Verwaltungsvorschriften oder andere Rechtsgrundlagen geschaffene Auskunftspflichten bleiben unberührt.
- 12.2 Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der Datenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie der geltenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Hessischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 PRÜFUNGSRECHT

- 13.1 Der*die Auftragnehmer*in räumt der HF&M das Recht ein, die vertragsgemäße Verwendung der Fördermittel sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten jederzeit zu prüfen. Zu diesem Zweck ist der*die Auftragnehmer*in verpflichtet, der HF&M auf Verlangen jederzeit Einsicht in alle die Vertragsdurchführung betreffenden Unterlagen, Bücher und Aufzeichnungen zu gewähren, Auskünfte zu erteilen sowie den Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist.
- 13.2 Der*die Auftragnehmer*in erkennt an, dass dem Rechnungshof des Landes Hessen ein Prüfungsrecht hinsichtlich der Tätigkeit des*der Auftragnehmer*in im Rahmen dieses Vertrages zusteht (§ 91 der Landeshaushaltsordnung des Landes Hessen – LHO – analog). Der*die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, dem Rechnungshof des Landes Hessen und dessen Beauftragten auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in alle die Vertragsdurchführung betreffenden Unterlagen, Bücher und Aufzeichnungen zu gewähren sowie Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- 13.3 Der*die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, alle für die Prüfung nach diesem § 13 relevanten Unterlagen für die Dauer von zehn (10) Jahren nach Beendigung des jeweiligen Förderprojekts aufzubewahren, sofern nicht gesetzliche Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen vorsehen.

§ 13a GELDWÄSCHEPRÄVENTION UND COMPLIANCE

- 13a.1 Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, bei der Erfüllung seiner*ihrer Pflichten aus diesem Vertrag die Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GwG) in der jeweils geltenden Fassung sowie alle sonstigen einschlägigen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Der*die Auftragnehmer*in stellt sicher, dass er*sie über ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes internes Sicherungssystem im Sinne des § 6 GwG verfügt.
- 13a.2 Der*die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, vor der erstmaligen Auszahlung von Fördermitteln an Fördernehmer*innen die nach dem GwG erforderlichen Sorgfaltspflichten gegenüber Kund*innen (Know-Your-Customer-Prüfung)

durchzuführen. Dies umfasst insbesondere die Identifizierung und Verifizierung der Identität der Fördernehmer*innen, die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten sowie eine risikoangemessene Überprüfung des Hintergrunds und des Zwecks der Geschäftsbeziehung. Die Ergebnisse der Prüfung sind zu dokumentieren und der HF&M auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

- 13a.3 Ergeben sich im Rahmen der Vertragsdurchführung Anhaltspunkte für einen Verdacht der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 43 GwG, ist der*die Auftragnehmer*in verpflichtet, unverzüglich eine Verdachtsmeldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu erstatten und die HF&M hierüber – soweit gesetzlich zulässig – unverzüglich zu unterrichten. Auszahlungen an die betroffenen Fördernehmer*innen sind bis zur Klärung des Sachverhalts auszusetzen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

§ 13b INTERESSENKONFLIKTE UND ANTI-KORRUPTION

- 13b.1 Der*die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, der HF&M unverzüglich und unaufgefordert alle Umstände offenzulegen, die einen Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner*ihrer Pflichten aus diesem Vertrag begründen oder begründen könnten. Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere vor, wenn der*die Auftragnehmer*in, seine*ihre Mitarbeiter*innen oder mit ihm*ihr verbundene Unternehmen in einer geschäftlichen, gesellschaftsrechtlichen, familiären oder sonstigen persönlichen Beziehung zu Fördernehmer*innen stehen, die geeignet ist, die unparteiische und objektive Aufgabenwahrnehmung zu beeinträchtigen.
- 13b.2 Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages weder unmittelbar noch mittelbar Zuwendungen, Geschenke, Einladungen oder sonstige Vorteile von Fördernehmer*innen, Antragsteller*innen oder sonstigen Dritten anzunehmen, zu fordern oder sich versprechen zu lassen, die geeignet sind, die objektive und unparteiische Aufgabenwahrnehmung zu beeinflussen. Gleiches gilt für die Gewährung solcher Vorteile an die vorgenannten Personen. Der*die Auftragnehmer*in stellt sicher, dass seine*ihre Mitarbeiter*innen und etwaige Nachunternehmer*innen in gleicher Weise verpflichtet werden. Ausgenommen sind branchenübliche Zuwendungen von geringem Wert (bis zu EUR 35,00).
- 13b.3 Der*die Auftragnehmer*in gewährleistet, dass er*sie über angemessene organisatorische Vorkehrungen und interne Kontrollmechanismen verfügt, die geeignet sind, Verstöße gegen die Verpflichtungen nach diesem § 13b sowie gegen die §§ 299 ff. StGB zu verhindern (Compliance-Management-System). Der*die Auftragnehmer*in wird der HF&M auf Verlangen über die wesentlichen Elemente seines*ihrer Compliance-Management-Systems Auskunft erteilen.
- 13b.4 Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen nach diesem § 13b stellt einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages im Sinne des § 10.2 dar. Schadensersatzansprüche der Hessen Film bleiben unberührt.

§ 13c BANKRECHTLICHE PFLICHTEN

- 13c.1 Der*die Auftragnehmer*in sichert zu, dass seine*ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages, insbesondere die treuhänderische Verwaltung und Auszahlung von Fördermitteln gemäß § 1.3, keine erlaubnispflichtige Tätigkeit im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG), des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) oder sonstiger aufsichtsrechtlicher Vorschriften darstellt oder – sofern eine solche Erlaubnispflicht besteht – der*die Auftragnehmer*in über die hierfür erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen verfügt.
- 13c.2 Der*die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, die HF&M unverzüglich zu unterrichten, sofern sich während der Vertragslaufzeit Änderungen der Rechtslage oder der aufsichtsrechtlichen Praxis ergeben, die dazu führen könnten, dass die Tätigkeit des*der Auftragnehmer*in nach diesem Vertrag einer Erlaubnispflicht nach dem KWG, dem ZAG oder sonstigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt. In diesem Fall werden die Parteien unverzüglich in Verhandlungen über eine Anpassung der vertraglichen Regelungen eintreten, um die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen sicherzustellen.
- 13c.3 Der*die Auftragnehmer*in stellt die HF&M von sämtlichen Ansprüchen, Kosten und Schäden frei, die der HF&M dadurch entstehen, dass der*die Auftragnehmer*in die Tätigkeit nach diesem Vertrag ohne die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen ausübt oder gegen aufsichtsrechtliche Vorschriften verstößt.

§ 13d TARIFTREUE UND MINDESTENTGELT (HVTG)

- 13d.1 Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, bei der Ausführung dieses Auftrags die nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 17. Juni 2026 (GVBl. 2026 Nr. 40) in der jeweils geltenden Fassung bestehenden Verpflichtungen zur Tariftreue und zur Zahlung von Mindestentgelten einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 HVTG. Derselbe Leistungsgegenstand darf ab dem*der Auftragnehmer*in maximal zweimal an Nachunternehmen oder Verleihunternehmen weitergegeben werden (Nachunternehmerkette, § 5 Abs. 1 HVTG). Der*die Auftragnehmer*in hat für alle zur Leistungserbringung vorgesehenen Nachunternehmen oder Verleihunternehmen spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen die Zustimmung der HF&M einzuholen; hierbei sind Name und Anschrift des Nachunternehmens oder Verleihunternehmens anzugeben, die Verpflichtungserklärung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HVTG vorzulegen und anzugeben, für welche Teile der Leistung und in welchem Umfang der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen ist (§ 5 Abs. 3 HVTG). Der*die Auftragnehmer*in stellt sicher, dass auch von ihm*ihr eingesetzte Nachunternehmen und Verleihunternehmen die genannten Verpflichtungen einhalten, vereinbart mit diesen vertraglich die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 18 Abs. 1, § 5 Abs. 1 sowie den §§ 4 und 10 HVTG (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 HVTG) und legt der HF&M entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen spätestens vor Beginn von deren Leistungsausführung vor. Der*die Auftragnehmer*in wird diese Verpflichtung entsprechend auch an alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen weitergeben.
- 13d.2 Für jede schuldhaft Verletzung der Verpflichtungen nach diesem § 13d durch den*die Auftragnehmer*in, ein von ihm*ihr eingesetztes Nachunternehmen oder ein

Verleihunternehmen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu fünf Prozent (5 %) der Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer für diesen Auftrag verwirkt. Bei mehreren Verstößen darf die Summe der verwirkten Vertragsstrafen insgesamt zehn Prozent (10 %) der Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer für diesen Auftrag nicht überschreiten. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.

13d.3 Ein schuldhafter Verstoß des*der Auftragnehmer*in, eines von ihm*ihr eingesetzten Nachunternehmens oder eines Verleihunternehmens gegen die Verpflichtungen nach diesem § 13d berechtigt die HF&M zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages. § 10.2 dieses Vertrages bleibt unberührt.

13d.4 Die HF&M ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem § 13d jederzeit zu überprüfen. Der*die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, der HF&M auf Verlangen alle erforderlichen Nachweise, insbesondere Lohnnachweise, Tarifverträge und Bescheinigungen über die Sozialversicherungspflicht der eingesetzten Arbeitnehmer*innen, vorzulegen.

13d.5 Die mit dem Angebot eingereichte Verpflichtungserklärung nach Maßgabe des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes ist Vertragsbestandteil.

§ 14 SCHRIFTFORM

14.1 Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Regelungen bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

14.3 Das Gleiche gilt für alle Erklärungen, für welche in diesem Vertrag Schriftform vorgesehen ist.

§ 15 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

§ 16 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame oder durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem

ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Den Parteien ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24. September 2002 bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille der Parteien, dass dieser § 16 keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

Frankfurt am Main, den _____

Frankfurt am Main, den _____

Hessen Film & Medien GmbH

[•]

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: „work-flow“-Übersicht
- Anlage 2: Leistungsbeschreibung
- Anlage 3: Konzept der Projektprüfung für die Vertragsschließung [von dem*der Auftragnehmer*in mit dem Angebot einzureichendes Konzept]
- Anlage 4: Konzept der Projektprüfung im Rahmen der Erstellung des Schlussberichts [vom*von der Auftragnehmer*in mit dem Angebot einzureichendes Konzept]
- Anlage 5: Angaben zu Erfahrungen und Organisation des eingesetzten Projektteams [vom*von der Auftragnehmer*in mit dem Angebot einzureichende Angaben]
- Anlage 6: Honorarblatt [vom*von der Auftragnehmer*in mit dem Angebot einzureichendes Preisblatt]